Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 27. November 1863.

1. Gesandtschaft in Washington.

Der Bürgerschaft ist es bekannt, daß gegenwärtig sowohl in London als auch in Paris die hanseatischen Interessen der Vertretung durch einen Ministerresidenten entbehren. Die Wiederbesetzung dieser, unter den jetzigen Zeitverhältnissen besonders wichtigen Gesandtschaftsposten hat bereits den Gegenstand mehrseitiger Erwägungen gebildet, in deren Verlaufe namentlich eine Combination in Anregung gebracht worden ist, welcher zufolge unser Ministerresident zu Washington zu einer hanseatischen Vertretung in Europa zu berufen und die Gesandtschaft in Amerika anderweitig zu besetzen sein würde. Der Senat hat Veranlassung gehabt, diese Anregung einer näheren Prüfung zu unterziehen, ist jedoch zu der Ueberzeugung gelangt, daß einem derartigen Auskunftsmittel wenigstens für jetzt noch ernstliche Bedenken entgegenstehen, weil die erheblichen Interessen, welche Bremischerseits in den Vereinigten Staaten zu wahren und zu beachten sind, es nicht gerathen erscheinen lassen, gerade unter den obwaltenden kritischen Verhältnissen dort einen Personenwechsel herbeizuführen und, wenn auch nur vorübergehend, auf die unverkennbaren Vortheile zu verzichten, welche die seit einer längeren Reihe von Jahren gesammelten Erfahrungen und angeknüpften Beziehungen des gegenwärtigen Ministerresidenten uns darbieten. Gleichwohl kann der Senat der Erwägung sich nicht verschließen, daß früher oder später die Nothwendigkeit, auch bei den großen europäischen Seemächten eine regelmäßige Vertretung wieder zu unterhalten, mit verstärktem Nachdruck sich geltend machen und es alsdann in hohem Grade wünschenswerth sein wird, auch über die gegenwärtig in Washington verwandte Kraft freier, als es jetzt thunlich erscheint, verfügen zu können. Im Hinblicke hierauf hat der Senat dem Dr. Johannes Rösing, obwohl demselben eine unveränderte Fortdauer seiner bisherigen Stellung nicht angesonnen werden konnte, den Wunsch zu erkennen gegeben, derselbe möge unter angemessen modificirten Bedingungen vorläufig noch sich dem hiesigen Staatsdienste zur Disposition halten und zu dem Ende auch ferner als Legationssecretär in Washington verbleiben, um daselbst einestheils seinen Chef wie bisher zu unterstützen und erforderlichenfalls zu vertreten, anderntheils seine erfolgreichen Bemühungen sich selbst für den diplomatischen Dienst auszubilden, fortzusetzen. Der Senat hat in der Voraussetzung, daß die Bürgerschaft seine Ansichten in dieser Angelegenheit theilen werde, dem Dr. Johannes Rösing für die Dauer des gedachten Interimisticum einen jährlichen Zuschuß von 3000 Dollars in Aussicht gestellt, was ihm abgesehen von den angedeuteten wichtigen Motiven auch finanziell um deshalb unbedenklich erscheint, weil voraussichtlich bei einer solchen vorläufigen Anordnung die Dotation eines der vacanten Gesandtschaftsposten in Europa im künftigen Jahre noch erspart werden wird. Der Senat ersucht demgemäß die Bürgerschaft mit ihm sich darin einverstanden zu erklären:

> daß der durch Beschluß vom 7./19. November 1862 ausgeworfene Posten des Fonds für Missions- und Reisekosten für Dienstleistungen des Dr. Johannes Rösing bei der Gesandtschaft zu Washington, auch für das Jahr 1864, und zwar diesmal im Betrage von 3000 Dollars Gold, bewilligt werde.

2. Hafenabgaben und Hafenordnung zu Bremerhaven.

Der Senat hat den von der Deputation vorgeschlagenen Tarif der Hafenabgaben zu Bremerhaven genehmigt und dessen Publication bereits angeordnet, erklärt sich auch im Uebrigen mit den Anträgen der Deputation hinsichtlich der Hafenordnung

einverstanden, hält aber dafür, daß die Vorschläge zu den Paragraphen 5 und 18 derselben einer veränderten Fassung bedürfen. In Hinblick darauf, daß einem Schiffe der Ersatz eines den Hafenwerken zugefügten Schadens nicht dann zur Last fallen kann, wenn erweislich eine Handlung oder Unterlassung der Schiffsmannschaft denselben nicht verursachte, wird im §. 5 statt der Worte: »Jede Beschädigung« bis »untersagt« festzusetzen sein, daß ein durch Schiffe an den Hafenwerken der Vor- und Binnenhäfen und Kajen an der Geeste verursachter Schaden ersetzt werden müsse, sofern nicht vom Schiffer nachgewiesen werde, daß der Schaden ohne seine und seiner Mannschaft oder der von ihm angenommenen Arbeiter Verschuldung entstanden sei. Ferner muß es mit Rücksicht darauf, daß der Schiffer nicht persönlich für die gegen seine Leute erkannten Geldstrafen u. s. w. haftet, im §. 18 statt der zweiten Alinea heißen, daß für alle gegen die Schiffsmannschaft oder gegen die vom Schiffer angenommenen Schauerleute und Arbeiter erkannten Geldstrafen und Kosten und für den Ersatz des von denselben angerichteten Schadens — vorbehältlich des Regresses gegen die Schuldigen — zunächst das Schiff hafte und für dasselbe zunächst der Schiffer gerichtlich in Anspruch genommen werden könne.

Die 3. Alinea ist besser zu streichen, da es hinsichtlich der Competenz der Gerichte einer besonderen Bestimmung, namentlich einer Erwähnung der auch ohne sie maßgebenden Strafproceßordnung nicht bedarf, auch die Entscheidung über Schäden, wenigstens nach Einführung der neuen Strafproceßordnung, an die Civilgerichte gehen muß. Der Senat ersucht daher die Bürgerschaft sich mit diesen Aenderungen einverstanden zu erklären.

3. Strafproceßordnung.

Den ihm von der Deputation für Entwerfung eines Strafgesetzes und einer Strafproceßordnung eingereichten, mit einem Gesetzentwurf über die provisorische Einsetzung eines Cassationshofes begleiteten Bericht theilt der Senat hieneben der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der seinigen, mit.

Da es sich jedoch nunmehr nach Lage der Sache empfiehlt, die Ausführung der Reform nicht länger mehr auf den noch immer nicht bestimmbaren Zeitpunkt, an welchem die für die Competenz ꝛc. des Ober-Appellationsgerichts als Cassationshofes vereinbarten »Bestimmungen« allseitig werden genehmigt sein, zu verschieben, die Vorbereitungen zu dieser Ausführung ohnehin noch eine Zeit kosten werden, innerhalb welcher auch für die, sei es nun definitive oder provisorische Einsetzung eines überdies erst später zur Wirksamkeit berufenen Cassationshofes wird gesorgt werden können: so wird der Senat nunmehr ungesäumt, unter öffentlicher Bekanntmachung des Tages, an welchem die provisorische Strafproceßordnung wird in Kraft zu treten haben, sowie der erforderlichen transitorischen Bestimmungen, mit den sonst erforderlichen Vorbereitungen vorangehen, und fordert er zu dem Ende auch die Bürgerschaft auf, ihre Mitglieder zu der nach §. 8 der Anlage I der Strafproceßordnung niederzusetzenden Deputation für die Wahl der Geschwornen zu wählen und ihm namhaft zu machen.

Anlage
zur Mittheilung des Senats vom 27. November 1863.

Dritter Bericht

der Deputation für Entwerfung eines Strafgesetzbuchs und einer Strafproceßordnung.

Dem ihr am 23. October/4. November d. J. ertheilten Auftrage entsprechend legt die Deputation hieneben einen Gesetzentwurf über die provisorische Einsetzung eines Cassationshofes und das Verfahren vor demselben vor.

Ueber den einzuschlagenden Weg konnte sie nicht lange im Zweifel sein. Sie mußte die Gründe anerkennen, welche nach der Mittheilung des Senats vom 23. October d. J. der interimistischen Bestellung des Obergerichts zum Cassationshofe entgegenstehen; in Schwurgerichtssachen eine besondere Beschwerdeinstanz, regelmäßig mit Hülfe des §. 18 der provisorischen Strafproceßordnung, zu bilden, konnte im Interesse einer geregelten Rechtspflege und weil damit in die Artikel 135, 136 der Strafproceßordnung eine zweite, in ihrer Competenz von derjenigen des Obergerichts jedenfalls aus innern Gründen kaum zu unterscheidende Beschwerdeinstanz würde eingeschoben werden, sich nicht empfehlen; ein höchstes Gericht in einem der Nachbarstaaten unter Zustimmung der betreffenden Regierung zu veranlassen, einstweilen auch als Cassationshof mit der Aburtheilung bremischer Strafsachen sich zu bemühen, schien weder zweckmäßig noch erreichbar; — und so blieb nur übrig, den in der angeführten Mittheilung des Senats und in dem darin erwähnten Gutachten des Richtercollegiums angedeuteten Weg einer Actenverschickung an ein deutsches Spruchcollegium als den allein gangbaren zu betreten.

Die freie Stadt Frankfurt ist bekanntlich hier vorangegangen, und die Erfahrungen, die sie seit dem Jahre 1856 auf diesem Wege gemacht hat, sind, wie die Deputation erfahren, zufriedenstellend gewesen. Freilich ist Frankfurt insofern in einer von der unsrigen verschiedenen Lage, als dort das Strafverfahren bereits auf ein besonderes Strafgesetzbuch gebaut ist, während unsere provisorische Strafproceßordnung noch das einstweilige Fortbestehen des s. g. gemeinen deutschen Strafrechts zur Voraussetzung hat. Allein durch diesen Unterschied wird nur eine wesentliche Abweichung von der dortigen Einrichtung bedingt. Nach der Frankfurter Proceßordnung bezeichnet der Senat drei deutsche Spruchcollegien, von denen in jedem einzelnen Falle jede Partei eins auszunehmen befugt ist. So lange aber, wie bei uns, das gemeine Strafrecht die Entscheidungsquelle bildet, würde eine solche Einrichtung die Rechtssicherheit im hohen Grade gefährden; denn es darf nicht vorausgesetzt werden, daß die zahlreichen auch in Fragen, die an den Cassationshof zur Entscheidung gelangen können, auf dem Gebiet jenes Strafrechts bestehenden Controversen von drei deutschen Spruchcollegien stets übereinstimmend würden entschieden werden. Unsere Acten in Strafsachen werden daher immer an ein und dasselbe, vom Senate ein für allemal zu bezeichnende Spruchcollegium versendet werden müssen.

Bei der Entwerfung des auf dieser Grundlage gebauten, in der Anlage enthaltenen Gesetzes ist die Deputation im Wesentlichen von den bereits genehmigten »Bestimmungen« für das Ober-Appellations-Gericht ausgegangen. Bei den durch die Natur der Sache gebotenen Ergänzungen und Modificationen ist Rücksicht genommen theils auf bisherige Vorschriften der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung, theils auf analoge Anordnungen der Frankfurter Proceßordnung. Wenn hie und da auch in materieller Beziehung von jenen »Bestimmungen« abgewichen ist, so wird dies unter Hinweisung auf die schon im Deputationsbericht vom 20. März d. J. ausgesprochenen und als an sich gerechtfertigt auch in den Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft anerkannten Desiderien, die neben einigen andern Verbesserungen bei diesem rein bremischen Particulargesetz zur Geltung gebracht werden konnten, einer weiteren Rechtfertigung nicht bedürfen. Nur das mag hier besonders bemerkt werden, daß die Deputation den, zwischen dem zweiten Satz des Artikels 5 (»Bestimmungen« §. 5) und dem §. 593 der provisorischen Strafproceßordnung anscheinend bestehenden Widerspruch ausdrücklich zu beseitigen, nicht für erforderlich erachtet hat, da der §. 593 offenbar nur die, der Strafproceßordnung selbst (Titel XXIII.) bekannten Rechtsmittel ausschließt; — sowie, daß sie es nicht weniger für selbstverständlich gehalten hat, daß auch die Verletzung solcher Proceßvorschriften, deren Befolgung das Gesetz bei Strafe der Nichtigkeit befohlen hat, ohne Weiteres einen »wesentlichen Mangel des Verfahrens« (Artikel 6 unter Ziffer drei) begründet.

Die Deputation hält, wie gesagt, die in diesem Gesetzentwurf geregelte Einrichtung für den allein gangbaren Ausweg aus der Noth. Mag immerhin ein solches Provisorium mit manchen Unzuträglichkeiten verbunden sein, mag auch die Actenversendung in letzter Instanz dem Geist des neuen Verfahrens, wie dieser in der

Regel des §. 4 der provisorischen Strafproceßordnung seinen Ausdruck gefunden hat, noch so wenig entsprechen: — selbst mit dieser provisorischen Aushülfe wird doch die Einführung dieses Verfahrens der längeren Fortdauer des jetzigen Zustandes in solchem Maße vorzuziehen sein, daß die Deputation nur beantragen kann, mit eventueller Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfs das letzte Hinderniß der endlichen Einführung der ersehnten Reform zu beseitigen.

(gez.) **F. Donandt.** (gez.) **D. J. Klugkist.**

Unter-Anlage
zur Anlage der Mittheilung des Senats
vom 27. November 1863.

Gesetz,

die provisorische Einsetzung eines Cassationshofes in Strafsachen und das Verfahren vor demselben betreffend.

Artikel 1.

Das Oberappellationsgericht der vier freien Städte zu Lübeck bildet den Cassationshof in Strafsachen.

Bis zur Einführung des Gesetzes über das bei demselben zu beobachtende Verfahren tritt, unter Aufhebung der in der Oberappellationsgerichts-Ordnung enthaltenen Vorschriften über das Verfahren in Strafsachen, rücksichtlich der an den Cassationshof in Gemäßheit der nachstehenden Vorschriften verwiesenen Sachen die Actenversendung an ein deutsches Spruchcollegium, welches der Senat ein für allemal bezeichnen wird, ein.

Wo in der provisorischen Strafproceßordnung vom 30. Juli 1863 des Oberappellationsgerichts und der für dasselbe geltenden Bestimmungen gedacht ist, tritt das als Cassationshof bestellte Spruchcollegium und das gegenwärtige Gesetz einstweilen an dessen Stelle.

Artikel 2.

Das Spruchcollegium ist als Cassationshof für alle diejenigen Strafsachen competent, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes von dem Schwurgericht an dasselbe gelangen können.

Artikel 3.

Eine Anrufung des Cassationshofes in Strafsachen findet nur mittelst der Nichtigkeitsbeschwerde (Cassationsklage) nicht aber mittelst anderer ordentlicher oder außerordentlicher (s aber Artikel 22) Rechtsmittel statt.

Artikel 4.

Eine Recusation des Cassationshofes, als Gerichts, ist unzulässig. Ueber die Recusationen einzelner Mitglieder desselben steht ihm selbst die Entscheidung zu, und ist dabei die Vorschrift des §. 73 der provisorischen Strafproceßordnung vom 30. Juli 1863 maßgebend.

Artikel 5.

Die Nichtigkeitsbeschwerde beim Cassationshofe findet gegen die Endurtheile des Schwurgerichts statt.

Mit diesem Rechtsmittel können auch alle Nichtigkeiten des Vor- und Hauptverfahrens und der in dem einen wie dem andern erlassenen Bescheide geltend gemacht werden.

Eine Nichtigkeitsbeschwerde vor gesprochenem Endurtheil ist unstatthaft.

Artikel 6.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist zulässig:

1) wegen wesentlicher Mängel in Hinsicht der Gerichtspersonen, insbesondere wegen wesentlicher Mängel in Besetzung des Gerichtshofes und der Geschwornenbank, sowie wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeit (Competenz). Die Zuständigkeit der höhern Gerichte involvirt jedoch immer die der niedern, und kann daher um deswillen, weil der Straffall eigentlich vor einem niedern Gerichte zu erledigen gewesen wäre, nicht angefochten werden;
2) wegen wesentlicher Mängel hinsichtlich der Person der Parteien;
3) wegen Verletzung, Verabsäumung oder unrichtiger Anwendung solcher Proceßvorschriften und Grundsätze, deren Nichtbeachtung einen wesentlichen Mangel des Verfahrens begründet.

Artikel 7.

Außerdem ist die Nichtigkeitsbeschwerde auch wegen des Inhalts der Urtheile zulässig:

A. wenn in einem durch rechtskräftigen Spruch, Verjährung oder sonst rechtlich bereits erledigten Straffalle Anklage und Verurtheilung erfolgt, oder umgekehrt Freisprechung darauf hin erkannt ist, daß irriger Weise die That als bereits abgeurtheilt oder erledigt angenommen worden ist;
B. wenn das Urtheil nicht auf Grund ordnungsmäßigen Ausspruchs der Geschwornen oder rechtsgenügenden Geständnisses des Angeschuldigten ergangen ist, oder damit nicht im Einklange steht;
C. wegen Verletzung oder falscher Anwendung eines Gesetzes oder Rechtsgrundsatzes, jedoch nicht anders als: 1) wenn wegen vermeintlichen Mangels einer auf die That anwendbaren Strafbestimmung Freisprechung erfolgt, oder 2) Verurtheilung eingetreten ist:
 a) entweder wegen einer gesetzlich straflosen That, oder
 b) in eine Strafe, die, ohne durch strafrechtliche Milderungs- oder Schärfungsgründe motivirt zu sein, entweder ihrer Gattung nach den auf die That anwendbaren strafrechtlichen Grundsätzen nicht entspricht, oder ihrer Dauer und Größe nach nicht innerhalb des den Rechten nach festzuhaltenden Höchst- oder Mindestbetrages ausgemessen ist.

Artikel 8.

Die Nichtigkeitsbeschwerde kann aus allen diesen Gründen sowohl vom Angeklagten als vom Staatsanwalt erhoben werden. Dritte sind dazu nur auf Grund specieller Bevollmächtigung oder als gesetzliche Vertreter der Parteien befugt. Nach dem Tode des Verurtheilten oder in dessen Abwesenheit sind aber auch dessen Eltern und Kinder, sowie dessen Ehegatte, zur Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde berechtigt.

Artikel 9.

Eine Nichtigkeitsbeschwerde im Interesse des Gesetzes ist unstatthaft.

Auf eine nur von dem Staatsanwalt erhobene Nichtigkeitsklage kann jedoch der Cassationshof aus den im Artikel 7 unter C Ziffer zwei bezeichneten Gründen auch eine dem Verurtheilten günstige Entscheidung erlassen.

Artikel 10.

Einzuwenden ist die Nichtigkeitsbeschwerde bei dem Obergerichte binnen einer Nothfrist von fünf Tagen, angerechnet vom Tage der Verkündigung, beziehungsweise Zustellung des Urtheils, entweder mittelst schriftlicher Eingabe oder durch Erklärung zu Protocoll. Bei Contumacialurtheilen beginnt der Lauf dieser Nothfrist erst nach Ablauf der Einspruchsfrist (Artikel 146 der provisorischen Strafproceßordnung).

Ueber die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wider die Verabsäumung dieser Nothfrist wird nach Vorschrift des Artikels 78 der provisorischen Strafproceßordnung entschieden.

Ist der Angeklagte durch die Schuld seines Sachführers oder Vertheidigers von der Beachtung der Frist abgehalten, so ist gegen den letztern eine Strafe zu

erkennen, die nach dem Grade der Fahrlässigkeit bis zu 50 Thalern gesteigert werden kann.

Artikel 11.

Die gemachte Eingabe oder das Einwendungsprotocoll wird vom Obergerichte dem Querulaten, beziehungsweise also dem Staatsanwalt oder dem Angeklagten binnen längstens drei Tagen mitgetheilt.

Artikel 12.

Das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde wirkt sowohl devolutiv als suspensiv. Doch hat, so weit dasselbe schriftlich instruirt wird, das Obergericht die Instruction. — Auch wird durch die geschehene Einwendung der Beschwerde weder die in letzter Instanz verfügte Freilassung des Angeklagten gehemmt, noch der Angeklagte selbst gehindert, die wider ihn erkannte Freiheitsstrafe unter den Voraussetzungen des §. 701 der provisorischen Strafproceßordnung anzutreten. Die etwa erforderlichen Sicherungsmaßregeln dem Angeklagten gegenüber können, des Rechtsmittels ungeachtet, vom Obergericht selbst ergriffen werden.

Artikel 13.

Innerhalb einer nicht erstreckbaren vierzehntägigen Präclusivfrist, welche vom Tage der Einwendung der Nichtigkeitsbeschwerde an berechnet wird, sind die Nichtigkeitsgründe, welche man geltend machen will, in einer schriftlichen Eingabe bei dem Obergericht bestimmt und vollständig anzugeben. Erfolgt eine solche Eingabe nicht, so ist das Rechtsmittel desert, ohne daß dazu eine Contumacialklage erforderlich wird. Ueber eine wider den Ablauf dieser Nothfrist nachgesuchte Restitution ist nach Vorschrift des Artikels 10 Abs. zwei und drei zu erkennen.

Die in der Eingabe nicht angezeigten Nichtigkeitsgründe werden in dem weitern Verfahren nicht berücksichtigt. Der Cassationshof kann jedoch aus den im Artikel 7 unter C, Ziffer zwei bezeichneten Gründen eine dem Verurtheilten günstige Entscheidung auch dann erlassen, wenn dieser eine von ihm eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde in jener Eingabe nicht auch auf diese Gründe gestützt hat.

Artikel 14.

Diese Eingabe (Artikel 13) wird dem Querulaten binnen längstens drei Tagen mitgetheilt. Innerhalb einer weiteren nicht erstreckbaren vierzehntägigen Präclusivfrist, welche vom Tage dieser Mittheilung an gerechnet wird, steht es dem Querulaten frei, dasjenige, was er etwa schriftlich zur Widerlegung der aufgestellten Beschwerde vorbringen will, bei dem Obergericht einzureichen.

Die Vorschriften im zweiten und dritten Absatze des Artikels 10 über eine wider den Ablauf dieser Frist nachgesuchte Restitution kommen auch hier zur Anwendung.

Artikel 15.

Nach Ablauf dieser vierzehntägigen Frist (Artikel 14) schickt das Obergericht die gesammten Acten dem Spruchcollegium, als Cassationshofe, ein.

Artikel 16.

Das Spruchcollegium entscheidet über die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde unter Beobachtung der für dasselbe bezüglich seiner Zusammensetzung, der Berathung und Urtheilsfällung geltenden Vorschriften.

Bei seinen Erkenntnissen hat es die in Bremen geltenden Paticular-Gesetze und rechtlichen Gewohnheiten und in deren Entstehung das gemeine Strafrecht mit Inbegriff der in Bremen vor Auflösung der ehemaligen deutschen Reichsverfassung aufgenommenen Reichsgesetze anzuwenden.

Artikel 17.

Sind die Formalien und Fatalien des Rechtsmittels nicht gewahrt, so wird dasselbe sofort verworfen oder für desert erklärt.

Artitel 18.

Findet das Spruchcollegium die Nichtigkeitsbeschwerde begründet und vernichtet demgemäß das angefochtene Urtheil, so hat dasselbe zugleich, so oft das dem Aus-

spruch der Geschwornen, vorangegangene Verfahren oder dieser Ausspruch selbst die Nichtigkeit begründet, die Sache an das Obergericht zurück zu verweisen, damit die Sache, unter Befolgung der vom Cassationshofe gegebenen Normen, soweit nöthig neu verhandelt und neuerdings entschieden werde.

Liegt hingegen die Nichtigkeit in demjenigen Theil des Verfahrens, welcher auf den Ausspruch der Geschwornen gefolgt ist, so hat der Cassationshof seine eigene Entscheidung an die Stelle des als nichtig aufgehobenen Urtheils zu setzen.

Artikel 19.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde unbegründet befunden, so hat der Cassationshof im Fall eines offenbaren Mißbrauchs des Rechtsmittels wider den Angeklagten, wenn dieser der Querulant ist, eine Geld-, und, für den Fall der Zahlungsunfähigkeit eine Gefängnißstrafe, zugleich wider dessen Sachführer oder Vertheidiger eine Geldstrafe zu erkennen, die bis zu 50 Thalern ansteigen kann.

Hat der Staatsanwalt sich eines offenbaren Mißbrauchs des Rechtsmittels schuldig gemacht, so ist davon durch das Gericht dem Senat zu geeigneter Verfügung Anzeige zu machen.

Artikel 20.

Die Urtheile des Cassationshofes sind von dem Vorsitzer des Spruchcollegiums und einem Secretair zu unterschreiben und mit dem Siegel des Spruchcollegiums zu versehen.

Diese Urtheile müssen enthalten:

1) das Datum der Entscheidung;
2) Bezeichnung des Angeklagten nach Namen, Stand, Alter, Wohnort oder Heimath;
3) den Namen des Staatsanwalts;
4) die Erwähnung der Anträge des Querulanten;
5) die Entscheidungsgründe und Erwähnung des betreffenden Gesetzes oder Rechtsgrundsatzes;
6) Die Entscheidung selbst.

Artikel 21.

Die zurückgekommenen Acten werden in einer öffentlichen Sitzung des Obergerichts, in welche die Parteien zu laden sind, und in welche der Angeklagte, im Falle der Verhaftung, vorzuführen ist, entsiegelt und das dabei befindliche Urtheil wird verkündigt.

Artikel 22.

Gegen die von dem Spruchcollegium als Cassationshofe abgegebenen Entscheidungen findet eine Beschwerde, Berufung oder Nichtigkeitsquerel überall nicht weiter Statt. Lediglich das außerordentliche Rechtsmittel der Restitution ist zulässig nach Maßgabe der §§. 679, 680, 681, 683 der provisorischen Strafproceßordnung.

Der dieserhalb bei dem Obergericht schriftlich einzureichende Antrag des Staatsanwalts oder des Verurtheilten wird, nachdem der Gegner in einer vom Obergericht anzusetzenden Frist darüber schriftlich sich erklärt hat, mit den gesammten Voracten dem Cassationshofe eingeschickt.

Für das dabei einzuhaltende Verfahren kommen die Artikel 16, 17, 20, 21, zur Anwendung.

Artikel 23.

Der Cassationshof hat, sofern nicht etwa dieses außerordentliche Rechtsmittel sofort als verwerflich sich ergiebt, oder nachdem die etwa für erforderlich erachteten weitern Ermittelungen nach Vorschrift des §. 683 der provisorischen Strafproceßordnung geschehen sind, sofern er das Rechtsmittel für begründet erachtet, die Restitution auszusprechen und die ergangene Entscheidung zu vernichten, sodann die Sache zur Wiederaufnahme an das Schwurgericht zu verweisen.

Findet er jedoch, daß genügende Gründe vorliegen, um den verurtheilten Beschuldigten freizusprechen, so kann er selbst, unter Vernichtung der ergangenen Entscheidung, die Freisprechung erkennen.

Hat der Cassationshof eine an denselben gelangte Nichtigkeitsbeschwerde verworfen, so ist die Restitution nicht bei ihm, sondern beim Obergericht nachzusuchen, welches darüber endgültig entscheidet.

Artikel 24.

Durch den Antrag eines Verurtheilten auf Wiederaufnahme der Untersuchung wird die Vollstreckung des Urtheils nicht gehemmt.

Es kann jedoch das Obergericht, nachdem der Staatsanwalt darüber gehört worden ist, beschließen, daß mit der Vollstreckung der Strafe so lange eingehalten werden solle, bis der Cassationshof über die Aussetzung der Strafvollstreckung Beschluß gefaßt hat. Ist der Antrag auf Wiederaufnahme der Untersuchung bereits einmal verworfen, und stellt der Verurtheilte nochmals einen solchen Antrag, so kann nur der Cassationshof die Aussetzung der Vollstreckung verordnen.